

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 10.11.2014

### Pensionsfonds darf bei Versorgungsausgleich auch Fondsanteile teilen

Die gerechte Teilung von Altersversorgungsansprüchen bei einem im Scheidungsfall anstehenden Versorgungsausgleich beschäftigt seit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht ständig die Rechtsprechung. Insbesondere die gerechte Teilung bei volatilen Fondsanlagen war strittig. Denn hier kann es zwischen der ersten Wertfeststellung bei Anhängigwerden der Scheidung bis zur Rechtskraft der Scheidung aufgrund der Wertveränderungen im Laufe der Zeit zu durchaus signifikanten Wertveränderungen kommen. Der Bundesgerichtshof (BGH, 17.09.2014 - XII ZB 178/12) hatte sich nun mit Anrechten aus einem betrieblichen Pensionsfonds zu befassen. Damit Wertschwankungen erfasst sind, wollte nämlich der Pensionsfonds die Teilung des Anrechts in der Bezugsgröße "Fondsanteile" tenoriert wissen. An sich sehr vernünftig, da damit die Wertveränderungen "gerecht" erfasst werden können.

#### Der Fall:

Für die interne Teilung hatte der Pensionsfonds (Telekom Pensionsfonds a.G.) nach der Teilungsordnung ein Anrecht in Höhe von 13,5579 Fondsanteilen festgestellt. Das Amtsgericht hatte einen Anspruch in "Geld" in Höhe von 8.384 EUR festgestellt. Mit seiner Beschwerde hat der Pensionsfonds das Ziel verfolgt, die interne Teilung in der Bezugsgröße "Fondsanteile" auszusprechen, die konkrete Fassung der maßgeblichen Versorgungs- und Teilungsregelung in die Beschlussformel aufzunehmen und die Entscheidung um eine "offene" Beschlussfassung zu ergänzen, die mögliche Wertveränderungen im Vorsorgedepot des Antragsgegners zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst.

Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde nur hinsichtlich der Aufnahme der Rechtsgrundlagen von Versorgung und Teilung in die Beschlussformel entsprochen, den als Kapitalbetrag angegebenen Ausgleichswert auf 9.091,15 EUR korrigiert und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Pensionsfonds, mit der dieser weiterhin eine Teilung des Anrechts in der Bezugsgröße "Fondsanteile" erstrebt und zum anderen sein Begehren nach einer ergänzenden "offenen" Beschlussfassung weiterverfolgt.

#### Die Entscheidung:

**Anrechte bei einem betrieblichen Pensionsfonds, die in Form von Fondsanteilen bestehen (hier: Abteilung A des Telekom Pensionsfonds a.G.), können in dieser Bezugsgröße intern geteilt werden (amtlicher Leitsatz).**

Damit entscheidet sich der BGH zugunsten der Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, dass fondsgebundene Anrechte der betrieblichen Altersvorsorge - oder der privaten Rentenversicherung - auch in der von einem Versorgungsträger gewählten Form von Fondsanteilen intern teilungsfähig sind, wenn diese eindeutig bestimmbar sind. Fondsanteile können eine zulässige Bezugsgröße für das zu teilende Anrecht sein.

Die interne Teilung erfolgt nach § 10 Abs. 1 VersAusglG durch einen richterlichen Gestaltungsakt. Die gerichtliche Entscheidung ist auf die Übertragung eines Anrechts in Höhe des Ausgleichswertes gerichtet; ihre rechtsgestaltende Wirkung erfordert eine genaue Bezeichnung der Art und der Höhe des für den Berechtigten zu übertragenden Versorgungsanrechts. Diesen Anforderungen wird eine Beschlussfassung gerecht, mit der zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein auf das Ehezeitende bezogenes Anrecht in Höhe des - hier in Fondsanteilen ausgedrückten - Ausgleichswertes übertragen wird. Das weitergehende Verfahren bei möglichen Wertveränderungen im Vorsorgedepot des Antragsgegners zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergibt sich aus den Bestimmungen der Teilungsordnung. Die Aufgabe der Familiengerichte bei der internen Teilung beschränkt sich darauf, den Ausgleichswert in der von dem Versorgungsträger gewählten Bezugsgröße zum Ende der Ehezeit festzulegen und - unter anderem - zu prüfen, ob die Teilungsordnung des Versorgungsträgers den Anforderungen des § 11 VersAusglG (gleiche Teilhabe) genügt. Ist dies der Fall, so ist die Umsetzung

der Ausgleichsentscheidung des Gerichts anhand der Vorschriften der vom Gericht geprüften Teilungsordnung allein Sache des Versorgungsträgers.

**Hinweis für die Praxis:**

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie erlaubt einen praxisgerechten Umgang auch mit anderen Formen wertpapiergebundener Zusagen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)